

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 16. Mai 2007**

**zur Änderung der Entscheidung 2004/432/EG zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2088)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/362/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 vierter Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 96/23/EG werden Kontrollmaßnahmen für Stoffe und Rückstandsgruppen gemäß Anhang I der genannten Richtlinie erlassen. Gemäß der Richtlinie 96/23/EG ist Voraussetzung für die Aufnahme oder den Verbleib eines Drittlands in den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen, dass das betreffende Drittland einen Plan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Überwachung der in der genannten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Rückständen und Stoffen vorlegt.
- (2) In der Entscheidung 2004/432/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne <sup>(2)</sup> sind die Drittländer aufgeführt, die einen Rückstandsüberwachungsplan mit den vom Drittland gebotenen Garantien gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie vorgelegt haben.
- (3) Serbien hat der Kommission Rückstandsüberwachungspläne für Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt, die in der Entscheidung 2004/432/EG nicht genannt werden. Die Bewertung dieser Pläne und die von der Kommission angeforderten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei den betreffenden Tieren und Erzeugnis-

sen tierischen Ursprungs in diesem Drittland. Diese Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sollten daher für Serbien in die Liste aufgenommen werden.

- (4) Grönland, Namibia und Paraguay haben darum gebeten, für einige Tierkategorien und Erzeugnisse tierischen Ursprungs nicht in die Liste der Entscheidung 2004/432/EG aufgenommen zu werden. Die Einträge zu den entsprechenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs sollten daher von der Liste für diese Drittländer gestrichen werden.
- (5) Costa Rica und Vietnam, die derzeit in der Liste der Entscheidung 2004/432/EG für bestimmte Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aufgeführt sind, haben der Kommission die angeforderten Garantien für einige dieser Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs nicht vorgelegt. Außerdem haben Kontrollen des Lebensmittel- und Veterinäramtes in diesen Ländern gravierende Mängel der Rückstandsüberwachung bei den betreffenden Tieren und Erzeugnissen ergeben. Die Einträge zu den entsprechenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs sollten daher von der Liste für diese Drittländer gestrichen werden. Die betroffenen Drittländer wurden entsprechend informiert.
- (6) Für Sendungen von Tieren und Erzeugnissen mit Ursprung in Costa Rica, Grönland, Namibia, Paraguay und Vietnam, die aus diesen Drittländern vor dem Inkrafttreten dieser Entscheidung in die Gemeinschaft versandt wurden, sollte eine Übergangsfrist für den Zeitraum bis zu ihrer Ankunft in der Gemeinschaft festgelegt werden.
- (7) Die Entscheidung 2004/432/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG wird durch den Wortlaut des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

<sup>(2)</sup> ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 43. Berichtigung im ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 33. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/115/EG (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 25).

*Artikel 2*

Die Änderungen an der Liste im Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG durch die vorliegende Entscheidung gelten nicht für Sendungen von Tieren und Erzeugnissen mit Ursprung in Costa Rica, Grönland, Namibia, Paraguay und Vietnam, sofern der Einführer dieser Tiere und Erzeugnisse nachweisen kann, dass sie vor Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung aus dem betreffenden Drittland in die Gemeinschaft abgeschickt wurden.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab dem siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 2007

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*



ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
FO	Färöer						X						
GL	Grönland		X								X	X	
GM	Gambia						X						
GT	Guatemala						X						X
HK	Hongkong					X <sup>(2)</sup>	X <sup>(2)</sup>						
HN	Honduras						X						
HR	Kroatien	X	X	X	X <sup>(3)</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
ID	Indonesien						X						
IL	Israel					X	X	X	X			X	X
IN	Indien						X	X	X				X
IS	Island	X	X	X	X		X	X				X <sup>(2)</sup>	
JM	Jamaika						X						X
JP	Japan						X						
KE	Kenia												X
KG	Kirgisistan												X
KR	Südkorea						X						
LK	Sri Lanka						X						
MA	Marokko						X						
MD	Moldau												X
MG	Madagaskar						X						
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(2)</sup>	X	X		X <sup>(3)</sup>			X					
MU	Mauritius					X <sup>(2)</sup>							
MX	Mexiko			X			X		X				X



ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
UA	Ukraine				X <sup>(2)</sup>			X	X				X
UG	Uganda												X
US	USA	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X		X	X	X	X
VE	Venezuela						X						
VN	Vietnam						X						
ME	Montenegro <sup>(8)</sup>	X	X	X	X <sup>(2)</sup>								X
RS	Serbien <sup>(10)</sup>	X	X	X	X <sup>(2)</sup>	X	X	X	X		X		X
YT	Mayotte						X						
ZA	Südafrika	X	X	X		X		X			X	X	X
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe	X					X					X	

(1) Erster Rückstandsüberwachungsplan, genehmigt durch den Unterausschuss für Veterinärfragen EG-Andorra gemäß dem Beschluss Nr. 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 22. Dezember 1999 (ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84).

(2) Drittland, das für die Herstellung von Lebensmitteln nur Rohstoffe aus anderen zugelassenen Drittländern verwendet.

(3) Ausfuhr lebender Schlachtequiden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

(4) Nur Schafe.

(5) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

(6) Nur Rentiere aus den Regionen Murmansk und Yamalo-Nenets.

(7) Überwachungsplan, genehmigt gemäß dem Beschluss Nr. 1/94 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 28. Juni 1994 (ABl. L 238 vom 13.9.1994, S. 25).

(8) Vorläufige Situation, bis weitere Angaben über Rückstände eingegangen sind.

(9) Ausschließlich des Kosovos gemäß der Definition der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.